



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des NationalratesDr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	51 - GE 9 88
Datum:	19. AUG. 1988
Verteilt:	19. Aug. 1988 <i>fk</i>

A Thoren

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

RA-ZB-1311

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 2564

Datum

12.8.1988

Betreff:

Bundesgesetz betreffend Versuche an lebenden
Tieren (Tierversuchsgesetz 1988);
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

*G. Bury*Der Kammeramtsdirektor:
iA*Gebermayer*Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft u. Forschung

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 65 37 65

Datum

5436/23-7/88- RA/Dr. Sta/1311

Durchwahl 2564

15.7.1988

Betreff:

Bundesgesetz betreffend Versuche an lebenden
Tieren (Tierversuchsgesetz 1988)

Der Österreichische Arbeiterkammertag beehrt sich mitzuteilen, daß die Zielsetzung des Entwurfes, Tierversuche auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren und die Durchführung unvermeidbarer Tierversuche streng zu reglementieren, begrüßt wird.

Zu einigen Punkten des Entwurfes wird allerdings folgendes bemerkt:

Zu § 3:

Der vorliegende Text des Entwurfes läßt der Bewilligungsbehörde einen sehr weiten Entscheidungsspielraum. So nennt § 3 Abs.2 des Entwurfes als Voraussetzung für die Zulässigkeit von Tierversuchen die "Unerläßlichkeit des Versuches" und setzt ein "berechtigtes Interesse an den Versuchen" voraus. Ob ein Versuch unerläßlich ist bzw. ein berechtigtes Interesse an den Versuchen besteht, hat die Verwaltungsbehörde nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu beurteilen. Dies

festzustellen, wird im Einzelfall sehr schwierig sein, da wissenschaftliche Erkenntnisse oft äußerst umstritten sein können. In Absatz 3 lit.a Entwurf ist der Terminus "gleicher Versuch" zu eng. Neuerliche Tierversuche sollten auch dann unzulässig sein, wenn bereits solche Tierversuche vorliegen, die über die Fragen, die durch den nunmehrigen Tierversuch beantwortet werden sollen, ausreichend Aufschluß gegeben haben.

Zu § 4:

Auch hier stellt sich erneut die Frage, wie eine Verwaltungsbehörde den sogenannten "anerkannten letzten Stand der Wissenschaft" unstrittig feststellen kann. Eine Klärung wird in der Mehrzahl der Fälle erst eine jeweils zu erlassende Verordnung der zuständigen Bundesminister bringen.

Es ist unverständlich, warum Adressat von Abs.3 nur "jeder Wissenschaftler" ist, nicht aber jede Person, die im Sinne von § 7 Tierversuche vornimmt oder beaufsichtigt.

Zu § 7:

Gerade im Hinblick auf Tierversuche mit operativen Eingriffen drängt sich die Frage auf, ob es ausreicht, wenn ein Versuch nur unter der Verantwortung eines Versuchsleiters abläuft, dessen Mitwirkung oder Aufsicht aber in keiner Weise erforderlich ist.

Es wird daher im 1.Satz folgende Formulierungsänderung vorgeschlagen: ".....oder unter der Verantwortung u n d Aufsicht von Personen vorgenommen werden.....".

Zu § 9:

Im Katalog der Ziffer 1 fehlen die universitären Einrichtungen. Problematisch ist die Ziffer 3, da man damit Eingriffe zur Prüfung von Seren oder Impfstoffen sowie diagnostischer Art an lebenden Tieren im Rahmen der Privatwirtschaft von der Genehmigungspflicht ausnimmt.

Zu § 10:

Bei der Meldung von Tierversuchen wäre anzustreben, daß nicht nur Art und Umfang, sondern auch der Zweck des Versuches der Behörde bekanntgegeben werden muß. Weiters sollte der Inhalt der Meldung zumindest so beschaffen sein, daß diese für die statistische Erfassung von Tierversuchen gemäß § 17 des Entwurfes voll verwendbar ist.

Zu § 12 Abs.1 Z.5:

Der Zweck dieser Bestimmung liegt offensichtlich darin, Tiere, die in zufriedenstellenden Umständen - etwa als Haus- oder Schoßtiere - gelebt haben, davor zu bewahren, plötzlich als Versuchstiere verwendet zu werden. Die Begriffe "Nutztiere" und "zum Zeitpunkt ihrer Geburt bestimmt" könnten die Erfüllung dieses Zweckes in vielen Fällen vereiteln. Es sollte nicht auf die bloße Bestimmung zum Zeitpunkt der Geburt, sondern auf den tatsächlichen Lebensverlauf des Tieres abgestellt werden. Weiters sollte eine Einengung des Begriffes "Nutztier" - der in der jetzigen Fassung etwa den gesamten Tierbestand eines Bauernhofes umfaßt - versucht werden.

Zu § 13 Abs.2 und 3:

Hier stellt sich die Frage, welche Qualifikation eine Person haben muß, um als eine "sachkundige befähigte Person" im Sinne dieses Gesetzentwurfes zu gelten.

Da diese Kontrollorgane des öfteren mit Betriebsgeheimnissen konfrontiert werden, wäre eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit sinnvoll, sofern es sich nicht dabei ohnehin um Beamte handelt.

Zu § 16:

Die Aufzeichnungen über die Tierversuche sollten zusätzlich zu den im Entwurf angeführten Punkten auch die Art der Durchführung des Versuches enthalten.

Die Aufbewahrungspflicht sollte im Hinblick auf längere Versuche zweckmäßigerweise bis 2 Jahre ab Ende des Versuches dauern.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

4.

Blatt

Zu § 19 Abs.1 Z.1 und Abs.2 Z.2:

Der verantwortliche Personenkreis erscheint im Hinblick auf die bei einem Versuch mitarbeitenden Arbeitnehmer als recht weit. Ein Arbeitnehmer, der nicht gleichzeitig Leiter des Versuches ist, wird oft keine Kenntnis darüber haben, ob im konkreten Versuchsfall zB eine behördliche Genehmigung vorliegt und wenn ja, mit welchen Auflagen sie versehen wurde. Der Österreichische Arbeiterkammertag ist sich der Problematik einer generellen Ausnahme der Arbeitnehmer von den Strafbestimmungen dieses Gesetzes bewußt und regt deshalb an, in die Erläuternden Bemerkungen einen Hinweis auf die mangelnde Strafwürdigkeit eines Arbeitnehmers nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes aufzunehmen, wenn dieser Arbeitnehmer von der Gesetzesverletzung keine Kenntnis hatte.

Zu § 22:

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales müßte richtigerweise mit der Vollziehung des § 20 und nicht des § 19, wie offenbar aus Versehen im Entwurf angeführt, betraut werden.

Der Präsident:

i.v. Kaufmann

Der Kammeramtsdirektor:

i.v. Grech